

Gesellschaftsvertrag
der
EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main
mbH

§ 1
Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2
Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt im Interesse ihrer Gesellschafter Stadtentwicklungsmaßnahmen in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in den Kommunen des Rhein-Main-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der Ausweisung von Wohnbauflächen für bezahlbaren Wohnraum. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung und Umsetzung von Wohnraumentwicklungskonzepten in den Kommunen der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main. Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Baulandentwicklung auf der Grundlage städtebaulicher Entwicklungskonzepte. Hierzu gehören insbesondere die Besorgung der städtebaulichen Planung (einschließlich der damit zusammenhängenden Fachplanung), alle Maßnahmen der Grundstückssicherung und der Herstellung ihrer Baureife sowie die Übernahme der Aufgaben als Erschließungsträger.
- (3) Das Unternehmen kann auch als Sanierungs- oder Entwicklungsträger tätig werden.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten Euro: fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Die ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).

Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH mit Sitz in Wiesbaden übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 12.500,00€ (Geschäftsanteil Nr. 2).

- (3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen bzw. beim Ausscheiden des benannten Geschäftsführers einen Nachfolger zu benennen, den die Gesellschafterversammlung jeweils bestellen muss, sofern keine wichtigen Gründe in seiner Person bestehen, wegen derer er abberufen werden könnte. Beantragt derjenige Gesellschafter, der einen Geschäftsführer benannt hat, dessen Abberufung, so ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die Abberufung zu beschließen.

Das Recht der Gesellschafterversammlung, auch einen von einem Gesellschafter benannten Geschäftsführer aus wichtigem Grund abzurufen und dessen Anstellungsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- Der Geschäftsführer wird im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauerhaft berufsunfähig.
- Der Geschäftsführer erkrankt so, dass er länger als 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig ist.

- Der Geschäftsführer verstößt nachhaltig und wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtungen aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht.
- (2) Ihm gehören an
1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Stadt Frankfurt am Main
 2. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden
 3. fünf Mitglieder, die von der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main entsandt werden
 4. fünf Mitglieder, die von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Wiesbaden entsandt werden.
- (3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Tätigkeitsbereich aus, aufgrund dessen es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist, so erlischt sein Aufsichtsratsmandat, sobald ein Nachfolger bestellt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.
- (4) Die Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. die gemäß § 8 (2) von ihnen jeweils bestimmten Magistratsmitglieder wechseln sich in den Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden jeweils ab. Sie können das Amt einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats überlassen. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre und zwar jeweils nach der

Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats bezüglich des jeweils zweiten Geschäftsjahres Beschluss gefasst wird.

- (5) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- (6) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates (auch nicht im schriftlichen Verfahren) nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein unverzügliches Handeln im Unternehmensinteresse unerlässlich ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende anstelle des Aufsichtsrates entscheiden. Er soll sich dabei, soweit möglich, mit seinem Stellvertreter abstimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und deren Inhalt zu informieren.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltungen der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Je ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Frankfurt am Main und des

Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main sowie des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden sind als Vertreter der Gesellschafterin berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.

- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten.
- (14) Für alle Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGO. Zudem gelten für diese Mitglieder die Bestimmungen der §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
- (15) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten. Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubeziehen. Er soll neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben, insbesondere zum Wirtschaftsplan und zur mittelfristigen Finanzplanung.
- (16) Die kraft Gesetzes bestehenden oder in dieser Satzung eingeräumten Beschlusskompetenzen der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt. Die Gesellschafterbeschlüsse sind dem Aufsichtsrat jedoch zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer – auch bei Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- (9) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.

- (10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (11) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages;
 - 2. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - 3. die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt;
 - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - 5. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
 - 6. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung;
 - 7. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 - 8. den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
 - 9. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die

Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung, zur Aufhebung und zur Kündigung ihrer Anstellungsverträge;

10. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
 11. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats;
 12. die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen:
1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge – ausgenommen der in nachfolgender Nr. 3 benannten - mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von € 100.000,00 überschreitet;
 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von € 1.000.000,00 übersteigt;
 3. Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekte im Ganzen mit Beträgen von mehr als € 1.000.000,00 sowie deren Finanzierung;
 4. Mehrkosten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekten von mehr als 10% des zuvor genehmigten Projektbudgets;
 5. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab € 1.000.000,00 sowie die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten ab € 125.000,00;
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von € 500.000,00 überschritten wird;
 7. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als € 500.000,00;
 8. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Kostenrisiko (erstinstanzlich) von mehr als € 50.000,00;

9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall;
 10. der Abschluss von Städtebaulichen Verträgen sowie die Übernahme der Aufgaben als Erschließungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsträger.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen. Sie kann auch beschließen, dass bestimmte in Abs. 2 aufgeführte Rechtsgeschäfte nicht ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 11

Jahresabschluss/Konzernrevisionen

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Jedem Gesellschafter und jeder hinter einem Gesellschafter stehenden Gebietskörperschaft stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (3) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevisionen der hinter den Gesellschaftern stehenden Gebietskörperschaften bzw. durch die von den Gesellschaftern mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Konzernrevisionen bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevisionen bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafter sind berechtigt, diese Unterlagen den hinter ihnen stehenden Gebietskörperschaften zur Einsichtnahme und eigenständigen Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Lande Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 13 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 14 Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von den hinter den Gesellschaftern stehenden

Gebietskörperschaften beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.

§ 15 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von €2.500,00.